

Bedingungen für die Vergabe von BRR-Mitteln zur Unterstützung journalistischer Projekte für Recherchen und Reportagen

Allgemeines Reglement (Version 25. Mai 2021)

1. Einleitende Bestimmungen

- 1.1. Die öffentlichen und privaten Gelder, die das BRR sammelt und vergibt, bezwecken, journalistische Recherchen und Reportagen von Medienschaffenden in der Schweiz – seien diese angestellt oder freischaffend – zu fördern und zu stärken. *
- 1.2. Die vorliegenden Bestimmungen über die Vergabebedingungen von BRR-Mitteln zur Unterstützung journalistischer Projekte für Recherchen und Reportagen begründen keinen Anspruch auf die Unterstützung von Projekten.

2. Kategorien der Unterstützung

Es gibt drei Kategorien der Unterstützung:

Kategorie 1, Anschubfinanzierung: Finanzielle Starthilfe zur Unterstützung in der Anfangsphase des Projekts. Höchstbetrag: CHF 3'000.-.

Kategorie 2, Ausführungsfinanzierung: Unterstützung für Recherche, Dokumentation, schriftliche Ausfertigung. Höchstbetrag: CHF 7'000.-.

Kategorie 3, Umsetzungsfinanzierung bereits fortgeschrittener und dokumentierter Projekte: Unterstützung fachlicher und technischer Mittel mit dem Zweck, Partnerschaften und Mitfinanzierungen von Medien zu erleichtern. Höchstbetrag: CHF 15'000.-.

3. Bewerbungen

- 3.1. Die Antragsteller:innen müssen im Berufsregister (BR) eingetragen sein, das von den Berufsverbänden impressum, SSM und Syndicom geführt ist, oder aber die Kriterien von Art. 3bis der Vereinsstatuten erfüllen. Das BRR bevorzugt freie Journalist:innen und/oder Teilzeitangestellte.
- 3.2. Kandidaten und Kandidatinnen für BRR-Mittel verpflichten sich, die Erklärung der Pflichten und Rechte von Journalistinnen und Journalisten einzuhalten und müssen bei der Einreichung ihres Projektes deutlich aufzeigen:
 - a. aus welcher der drei Kategorien sie Unterstützung wünschen;
 - b. wie diese Unterstützung dabei hilft, bestimmte, bereits identifizierte und/oder vorhersehbare Hindernisse in der Umsetzung ihrer Recherche zu überwinden;
 - c. wie sie beabsichtigen, die erhaltene finanzielle Unterstützung zu verwenden, und zwar mittels einer Planung der Recherchephasen und erwarteter Zeitspannen (Budgetskizze und Zeitplan);

- d. welches die Fragestellung oder Hypothese ist, die als Ausgangspunkt für ihre Recherche oder Reportage dient;
 - e. die vorgesehenen Mittel und Methoden, um Fragestellung/Hypothese dokumentiert zu beantworten;
 - f. die vorgesehene Arbeitsplanung;
 - g. finanzielle Unterstützungen, die sie für eingereichte Projekte von Dritten erhalten, müssen erwähnt werden;
 - h. die Veröffentlichungs- und Austrahlungskanäle sind ebenfalls anzugeben, ggf. mit Schätzungen und/oder Angaben über deren finanziellen Beteiligung für die geplante Recherche bzw. Reportage (alle Mittel, die vor und/oder während der Recherche gewährt werden, bei Veröffentlichung oder Ausstrahlung der Recherche vereinbarte oder erhaltene Vergütungen, usw.);
- 3.3. Anträge, welche die in diesem Reglement genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden an die Antragstellerin/den Antragsteller zur Vervollständigung zurückgeschickt. Bleibt diese Bitte unbeantwortet, wird der Antrag endgültig abgelehnt. Unvollständig gebliebene Anträge können ohne Prüfung abgelehnt werden.
- 3.4. Reicht die Anschubfinanzierung (erste Stufe des Projekts) nicht aus, um das Projekt abzuschliessen, können die antragstellenden Journalist:innen in einer zweiten und dritten Runde eine Förderung in den weiteren Kategorien beantragen.
- 3.5. Dazu müssen sie einen neuen Antrag stellen, der alle oben geforderten Angaben und Erläuterungen enthält – siehe Buchstaben a. bis h.
- 3.6. Ihr Antrag wird nach den gleichen Kriterien neu bewertet, aber auch auf Basis des bisherigen Fortschritts ihres Projektes und der bereits geleisteten Arbeit.
- 3.7. Reglementsverstösse ab der ersten Phase (Kategorie 1, Anschubfinanzierung) können ohne weiteres zum Ausschluss von Antragssteller:innen führen, die eine weitere Unterstützung in den nachfolgenden Phasen (Kategorien 2 und 3) beantragen.

4. Auswahlkriterien

Um ein Projekt korrekt bewerten zu können, benötigt die Jury zwingend Informationen über

- a. die ursprüngliche Idee der Arbeit (Problemstellung, Fragestellung und Hypothese)
- b. die Relevanz der geplanten Recherche oder Reportage bzgl. Fragestellungen, Aktualität und öffentlichem Interesse
- c. dessen Besonderheit (Wahl und Aufarbeitung des Themas)
- d. dessen Professionalität, Schlüssigkeit und Akribie
- e. inwiefern das Projekt der allgemein anerkannten Definition von Investigativjournalismus entspricht (siehe Punkt 5.3. unten)
- f. dessen Machbarkeit
- g. den geschätzten Umfang der Arbeiten und deren Dringlichkeit

- h. die Angemessenheit des von den Antragsteller:innen beantragten Finanzbedarfs
- i. die erwarteten Auswirkungen des Projekts bzgl. öffentlichem Interesse und Beitrag zur Medienvielfalt.

5. Die Jury

- 5.1. Das Sekretariat des BRR übermittelt die Anträge der Antragsteller:innen an die drei Mitglieder der Jury.
- 5.2. Die Jury trifft sich mindestens alle drei Monate, um die Anträge zu bewerten. Die Termine für die Projektauswahlsitzungen sind in den jährlichen Richtlinien festgelegt.
- 5.3. Die Jury entscheidet namentlich auf der Basis folgender Kriterien:
 - a. der Dimension des öffentlichen Interesses, das im Zentrum journalistischer Recherchen und Reportagen steht, wie aus der von Fachleuten gemeinhin akzeptierten Definition hervorgeht, die von den wichtigsten internationalen Strukturen und Netzwerken, die sich dem investigativen Journalismus widmen, weitergegeben wird (die amerikanische Organisation Investigative Reporters and Editors – IRE und das weltweite Netzwerk Global Investigative Journalism Network – GIJN);
 - b. ethischer und Qualitätskriterien, namentlich gemäss der Statuten des Bündnisses für Recherche und Reportage sowie der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten.
- 5.4. Im Anschluss an ihre Sitzung trifft die Jury ihre Entscheidung innerhalb von 14 Tagen oder schneller, je nach Dringlichkeit. Alle Entscheidungen – ob positiv oder negativ – werden schriftlich begründet.
- 5.5. Das Sekretariat und die Jury garantieren den Antragsteller:innen volle Vertraulichkeit gemäss den Bestimmungen der BRR-Vereinsstatuten. Die Mitglieder der Jury unterzeichnen dazu im Voraus eine Vertraulichkeitserklärung.
- 5.6. Die Entscheide der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar.

6. Modalitäten der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses

- 6.1. Bei Annahme eines Antrags werden die gewährten Beträge auf Grundlage der Mindestlöhne für Medienschaffende berechnet, d.h. mit einer Tagespauschale von 600 Franken, zuzüglich der Auslagen (z.B. Reisekosten).
- 6.2. Infrastrukturkosten (Büro- und/oder Gerätemiete) werden nicht finanziert.
- 6.3. Drei Viertel des beantragten Betrages werden innerhalb von 14 Tagen an die Antragsteller:innen ausgezahlt nach Annahme des Antrags durch die Jury.
- 6.4. Bei wesentlichen Änderungen eines Projektes nach Auszahlung dieser Rate muss der/die Begünstigte das BBR-Sekretariat unverzüglich informieren und die Umstände erläutern, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

- 6.5. Das verbleibende Viertel der zugesprochenen Summe wird an die Antragsteller:innen ausbezahlt nach Eingang deren Recherche- oder Reportageergebnisse beim Sekretariat in jener Form, wie sie zur Veröffentlichung/Ausstrahlung übermittelt werden muss.
- 6.6. Bei Nichterhalt oder Nichtausführung der Recherche oder Reportage fordert das Sekretariat Erklärungen von den Antragsteller:innen ein.
- 6.7. Die Jury behält sich das Recht vor, die zweite Rate der Unterstützung nicht auszubezahlen, falls die Antragssteller:innen nicht zufrieden stellend antworten.

7. Erwähnungen bei Veröffentlichung von BRR-finanzierten Projekten

- 7.1. Der Journalist/die Journalistin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass jede veröffentlichte Recherche oder Reportage den Vermerk trägt, die vom BRR-Fonds unterstützt wurde: «recherchiert und umgesetzt mit Unterstützung des Bündnisses für Recherche und Reportage – BRR» oder eine gleichwertige Formulierung.
- 7.2. Das BRR behält sich das Recht vor, jede Recherche und jede Reportage, die von ihm ganz oder teilweise finanziert wurde, frühestens ein Monat nach der Erstveröffentlichung zu veröffentlichen oder – falls Recherche oder Reportage nicht veröffentlicht wurden – nach einer angemessenen Zeitspanne und in Rücksprache mit der Autorin/dem Autoren. Das BRR behält sich das Recht vor, die Recherche auf seiner eigenen Website ab der Erstveröffentlichung ebenfalls zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Gemäss Entscheid des Vorstands vom 0X.0Y.2021 tritt dieses Reglement am 0X.0Y.2021 in Kraft.

* Mehr Informationen zu den Zielen des Bündnisses für Recherche und Reportagen finden Sie in den Vereinsstatuten.